

Allgemeine Angaben

Grundlagen und Methoden

Der WACKER Konzern (WACKER) ist ein international tätiges Chemieunternehmen mit Kernaktivitäten in der Silicon- und der Polymerchemie, der Spezial- und Feinchemie und der Polysiliciumherstellung. Die Aktivitäten der einzelnen Segmente sind im Konzernlagebericht erläutert. Die Muttergesellschaft des Konzerns, die Wacker Chemie AG, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz in München (Handelsregister München, HRB 159705). Sie hat ihren Firmensitz an der Gisela-Stein-Straße 1, 81671 München, Deutschland.

Der von der PwC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der Wacker Chemie AG sowie die sonstigen offlegungspflichtigen Unterlagen werden im Unternehmensregister und auf der Website von WACKER veröffentlicht.

» www.wacker.com/geschaeftsbericht

Die Wacker Chemie AG und ihre Tochtergesellschaften werden in den Konzernabschluss der Dr. Alexander Wacker Familiengesellschaft mbH, München einbezogen. Die Offenlegung des Konzernabschlusses der Dr. Alexander Wacker Familiengesellschaft mbH, München erfolgt im Unternehmensregister.

Vorstand und Aufsichtsrat der Wacker Chemie AG haben die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und auf der Website von WACKER öffentlich zugänglich gemacht.

» www.wacker.com/corporate-governance

Der Konzernabschluss der Wacker Chemie AG ist nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, sowie nach den ergänzenden Vorschriften des § 315e Abs.1 HGB erstellt. Die für das laufende Geschäftsjahr verbindlichen Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) wurden ebenfalls angewendet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Bilanzausweis von Vermögenswerten und Schulden erfolgt nach ihrer Fristigkeit. Der Konzern klassifiziert Vermögenswerte und Schulden als kurzfristig, wenn diese voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag realisiert oder erfüllt werden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren gegliedert. Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, sind verschiedene Posten der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz zusammengefasst. Diese Posten sind im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

Die Berichtswährung des Konzerns ist Euro. Alle Beträge werden in Millionen Euro (Mio. €) angegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist. Alle Beträge sind jeweils für sich kaufmännisch gerundet; das kann bei der Addition zu geringfügigen Abweichungen führen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag werden ausführlich in Kapitel 25 des Anhangs dargelegt. Der Vorstand der Wacker Chemie AG hat den Konzernabschluss am 04. März 2026 freigegeben. Er wurde dem Aufsichtsrat für die Sitzung am 04. März 2026 vorgelegt.

Neue Rechnungslegungsvorschriften

In diesem Konzernabschluss wurden keine neuen Standards und Interpretationen, die WACKER betreffen, erstmals angewandt. Andere erstmals anzuwendende Standards und Interpretationen sind mangels vorhandener Sachverhalte nicht relevant.

Nicht vorzeitig angewandte Standards / Interpretationen

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat Standards, Interpretationen und Änderungen zu bestehenden Standards herausgegeben, deren Anwendung noch nicht verpflichtend ist und die von WACKER auch nicht vorzeitig angewendet werden. Soweit von neuen Standards bzw. Interpretationen keine offizielle Übersetzung vorliegt, verwenden wir den englischen Titel der neuen Verlautbarung. Die Auswirkungen der neuen Standards auf den Konzernabschluss werden laufend von WACKER geprüft.

Zum Jahresende 2025 identifizierte WACKER folgende für den Konzernabschluss zukünftig relevanten neuen oder geänderten Standards bzw. Interpretationen.

Standard / Interpretation		Veröffent- lichung durch IASB	Anwendungs- pflicht	Übernahme durch die EU	Voraussichtliche Auswirkungen auf WACKER
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7	Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	30.05.2024	01.01.2026	28.05.2025	Mit den Änderungen am IFRS 9 wird eine wahlweise frühere Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit, die mittels eines elektronischen Zahlungssystems ausgeglichen wird, möglich. Außerdem werden die Anwendungsleitlinien für die Beurteilung des Zahlungsstromkriteriums erweitert. Die Änderungen am Standard haben keine Auswirkungen auf die Vermögenslage von WACKER.
IFRS 18	Darstellung und Angaben im Abschluss	09.04.2024	01.01.2027	16.02.2026	IFRS 18 wird den Standard IAS 1 "Darstellung des Abschlusses" ersetzen. Die Vorschriften sollen die finanzielle Berichterstattung mit einer neu definierten Struktur für die Gewinn- und Verlustrechnung verbessern. Darüber hinaus enthält der Standard umfassendere Vorgaben zur Aggregation und Disaggregation von Informationen. Außerdem werden zusätzliche Anhangsangaben über "management-defined performance measures (MPMs)" gefordert. WACKER hat mit der Umsetzung der neuen Zuordnung entsprechend den neuen Kategorien in der GuV begonnen. Es ergeben sich voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen im Betriebsergebnis der GuV. Das bisherige Finanzergebnis wird in die Investitionskategorie und die Finanzierungskategorie aufgeteilt. WACKER hat vorläufig – vorbehaltlich der finalen Agenda-Entscheidung des IFRS IC zu diesem Thema – entschieden Fremdwährungseffekte aus der Intercompanyfinanzierung nicht im operativen Ergebnis zu zeigen. Unsere wesentlichen KPIs erfüllen nach derzeitigem Stand der Analyse nicht die Definition einer MPM.
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7	Verträge über naturabhängige Stromversorgung	18.12.2024	01.01.2026	01.07.2025	Die bilanzielle Abbildung von Power Purchase Agreements (PPAs), die auf naturabhängigen Quellen basieren, führte nach den aktuellen Regelungen des IFRS 9 zu Herausforderungen. Mit den Änderungen am IFRS 9 und IFRS 7 werden Klarstellungen zur Anwendung der Eigenbedarfsausnahme sowie Anpassungen der Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte eingeführt. Darüber hinaus werden besondere Angabepflichten für PPAs, die unter die Eigenbedarfsausnahme fallen, gelten. WACKER wird diese Änderungen bei zukünftigen PPAs berücksichtigen. Derzeit sind jedoch keine Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage zu erwarten.

Änderung von Rechnungslegungsmethoden

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich WACKER für eine Änderung der Darstellung des Equity-Ergebnisses und des sonstigen Beteiligungsergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IAS 8 (Änderungen von Rechnungslegungsmethoden) entschieden. Das Equity-Ergebnis sowie das sonstige Beteiligungsergebnis werden fortan als Teil des Finanzergebnisses ausgewiesen und sind somit nicht mehr Bestandteil der Steuerungskennzahlen EBITDA (Earnings before Interest, Taxes and Depreciation and Amortisation) und EBIT (Earnings before Interest and Taxes). Das EBIT entspricht nun dem Betriebsergebnis.

In der aktuellen Berichtsperiode führte diese Umgliederung zu einer Erhöhung des EBIT um 329,7 Mio. € (Vorjahr Verminderung von 19,2 Mio. €). Im Berichtsjahr wurde im Equity-Ergebnis eine Wertminderung des at-Equity Ansatzes der Siltronic AG in Höhe von 307,8 Mio. € erfasst. Die von at-Equity bilanzierten Beteiligungen ausgeschütteten Dividenden wurden vom Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit in den Cashflow aus langfristiger Investitionstätigkeit umgegliedert (7,8 Mio. €; Vorjahr 17,1 Mio. €).

Die Ausweisänderung erfolgt vor dem Hintergrund der abnehmenden operativen Bedeutung des Beteiligungsergebnisses im Konzernabschluss 2025. Das Beteiligungsergebnis umfasst im Wesentlichen die anteiligen Ergebnisse der at-Equity bilanzierten Beteiligung an der Siltronic AG sowie Bewertungseffekte. Die Beteiligung an der Siltronic wird in der Segmentberichterstattung im Segment Sonstiges ausgewiesen. Wertminderungen und Wertaufholungen auf at-Equity bilanzierte Beteiligungen folgen hinsichtlich ihres Ausweises der Darstellung des Equity-Ergebnisses und werden demnach ebenfalls als Teil des Finanzergebnisses ausgewiesen. Die neue Darstellung gibt die operative Leistungsfähigkeit des Konzerns noch zutreffender wieder. Zudem wird die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen der Branche für Investoren erhöht. Der zukünftig anzuwendende IFRS 18 bezieht das Equity-Ergebnis ebenfalls nicht mehr in die betriebliche Kategorie ein. Darüber hinaus wurde die Berechnung der Covenants (Net Debt/EBITDA Ratio) für die relevanten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von insgesamt 640 Mio. € an die neue EBITDA-Definition angepasst.

WACKER benötigt Emissionszertifikate ausschließlich, um den Verpflichtungen aus Emissionshandelssystemen nachzukommen. Es erfolgt kein Erwerb mit dem Ziel CO₂-neutrale Produkte auszuweisen. WACKER bilanzierte sowohl die unentgeltlich zur Verfügung gestellten als auch die entgeltlich erworbenen Emissionszertifikate bislang in den Vorräten. WACKER sieht infolge einer Analyse von jüngeren Rechnungslegungsverlautbarungen und Branchenpraktiken eine Änderung der Rechnungslegungsmethode gemäß IAS 8 für das Geschäftsjahr 2025 als sachgerecht an. Ein vorgenommener Peer-Vergleich mit anderen Chemieunternehmen zeigt, dass Emissionszertifikate vorwiegend in den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesen werden. Somit erachtet WACKER einen Ausweis unter den immateriellen Vermögenswerten als relevantere und klarere Darstellung des Sachverhalts in der Vermögenslage. Der Ausweiswechsel aus den Vorräten in die immateriellen Vermögenswerte erfolgte retrospektiv. Der Bestand an Emissionszertifikaten belief sich zum 31. Dezember 2025 auf 66,5 Mio. € (Vorjahr 88,1 Mio. €). In der Kapitalflussrechnung werden Zahlungsflüsse aus Emissionszertifikaten folglich nicht mehr im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit, sondern im Cashflow aus Investitionstätigkeit dargestellt. Im Geschäftsjahr 2025 ergaben sich zahlungswirksame Zugänge in Höhe von 11,5 Mio. € (Vorjahr 43,4 Mio. €). Weitere Informationen zur Bilanzierung von Emissionszertifikaten finden sich im Abschnitt „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“.

Die Änderungen der Bilanzierungsmethoden wurden gemäß IAS 8 retrospektiv vorgenommen; die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Wacker Chemie AG alle Unternehmen einbezogen, über die die Wacker Chemie AG direkt oder indirekt Beherrschung im Sinne des IFRS 10 oder gemeinsame Beherrschung im Sinne des IFRS 11 ausüben kann. Gesellschaften, über die eine Gesellschaft des WACKER Konzerns gemeinsame Beherrschung ausübt, werden je nach Ausprägung quotal als gemeinschaftliche Tätigkeit (line-by-line) in den Konzernabschluss einbezogen oder als Gemeinschaftsunternehmen nach der Equity-Methode bewertet. In Abwesenheit anderer einschränkender vertraglicher Vereinbarungen führt eine Mehrheit der Stimmrechte in der Regel zu Beherrschung. Bei gleich

verteilten Stimmrechten liegt in der Regel gemeinsame Beherrschung vor, es sei denn, andere (vertragliche) Rechte führen zu Beherrschung durch einen Anteilseigner. Aktuell wird ein Unternehmen mit gemeinsamer Beherrschung At Equity in den Konzernabschluss einbezogen.

Assoziierte Unternehmen, auf die WACKER maßgeblichen Einfluss im Sinne des IAS 28 ausüben kann, werden ebenfalls nach der Equity-Methode bewertet. Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn eine Gesellschaft des WACKER Konzerns direkt oder indirekt 20 Prozent oder mehr der Stimmrechte an dem Beteiligungsunternehmen hält, es sei denn, dies kann eindeutig widerlegt werden.

Strukturierte Einheiten werden im Sinne des IFRS 10 konsolidiert, wenn die wirtschaftliche Betrachtung des Verhältnisses zeigt, dass eine Beherrschung vorliegt.

Gesellschaften, an denen die Wacker Chemie AG mit weniger als 20 Prozent beteiligt ist bzw. bei denen WACKER keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann, werden als Beteiligungen unter den langfristigen finanziellen Vermögenswerten ausgewiesen.

Eine detaillierte Zusammensetzung der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften und des gesamten Anteilsbesitzes der Wacker Chemie AG gemäß den §§ 285 und 313 HGB wird in der Anteilsbesitzliste dargestellt.

» Siehe Ziffer 23

Zusammensetzung des Konzerns

Anzahl	2025	2024
Vollkonsolidierte Unternehmen (inkl. Muttergesellschaft)	48	48
Inland	8	8
Ausland	40	40
Assoziierte / Gemeinschaftsunternehmen	3	3
Inland	2	2
Ausland	1	1
Nicht einbezogene Unternehmen	–	–
Inland	–	–
Ausland	–	–
Gesamt	51	51
Inland	10	10
Ausland	41	41
Strukturierte Einheiten	1	1
Inland ¹	1	1
Ausland	–	–

¹ Es handelt sich um den LBBW AM WMM (Spezial- Investmentfonds), Stuttgart, an dem WACKER alle Anteile am Sondervermögen hält. Der Fonds wird vollkonsolidiert und die Wertpapiere des Fonds in der Konzernbilanz in der Position Wertpapiere ausgewiesen.

Neben der Wacker Chemie AG werden in den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 insgesamt 50 Unternehmen sowie ein Spezialfonds, an dem die Wacker Chemie AG Sondervermögen eingezahlt hat, einbezogen (31. Dezember: 50 Unternehmen). Im Juli 2025 wurde die Wacker Biosolutions León S.L.U., Spanien, rückwirkend zum 1. Januar 2025 auf die Wacker León S.L.U., Spanien, verschmolzen. Im Dezember 2025 wurde die WACURA Inc. Michigan, USA, als Captive Insurance Company gegründet. Eine Captive (oder Captive Insurance Company) ist eine firmeneigene Versicherungsgesellschaft, die gegründet wird, um eigene Risiken zu versichern. WACKER zahlt ab dem 1. Januar 2026 einen vertraglich vereinbarten Teil der Versicherungsprämien an die eigene Captive, statt an einen externen Versicherer. Ziel ist es, Versicherungskosten zu optimieren. Die Deckungssumme beträgt 25 Mio. €. Die WACURA Inc. wird im Rahmen des

Konzernabschlusses vollkonsolidiert. IFRS 17 ist nicht anwendbar, da es sich um eine Selbstversicherung von internen Risiken handelt.

Unternehmenserwerbe und –veräußerungen

Im Geschäftsjahr 2025 erfolgten keine Unternehmenserwerbe oder –veräußerungen.

Beschränkungen und regulatorische Schutzrechte

Gesetzliche, vertragliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen sowie Schutzrechte nicht beherrschender Anteile können den Konzern in seiner Fähigkeit beschränken, Zugang zu den Vermögenswerten zu erhalten und diese an oder von anderen Unternehmen ungehindert innerhalb des Konzerns zu transferieren und Schulden des Konzerns zu begleichen.

Dividendenausschüttungen können durch den Vorrang der Tilgung von Gesellschafterdarlehen eingeschränkt sein. Es existieren zum Stichtag keine wesentlichen Beschränkungen aufgrund von Schutzrechten zugunsten nicht beherrschender Anteile. Für weitere Angaben verweisen wir auf den Konzernanhang (Kapitel „Eigenkapital / Anteile anderer Gesellschafter / Kapitalmanagement“).

» Siehe Ziffer 12

Regulatorische Anforderungen oder lokale gesellschaftsrechtliche Bestimmungen können in bestimmten Ländern die Fähigkeit des Konzerns einschränken, Vermögenswerte an andere oder von anderen Unternehmen innerhalb des Konzerns zu transferieren. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente unterliegen in einigen asiatischen und südamerikanischen Ländern lokalen Devisenbeschränkungen. Dort ist die Kapitalausfuhr aus dem jeweiligen Land grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung durch staatliche Behörden über Kapitalmaßnahmen (Dividende, Kapitalherabsetzung) möglich. Andere wesentliche Beschränkungen hinsichtlich der Nutzbarkeit von Vermögenswerten innerhalb des Konzerns bestehen nicht.

Konsolidierungsmethoden

Der Konzernabschluss beinhaltet Tochterunternehmen und assoziierte Unternehmen. Alle Gesellschaften haben den 31. Dezember als Bilanzstichtag.

Unternehmenszusammenschlüsse werden mithilfe der Erwerbsmethode gemäß IFRS 3 bilanziert. Es erfolgt eine Bewertung der übernommenen Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert der erstmaligen Beherrschung.

Als Geschäfts- oder Firmenwert wird der Wert angesetzt, der sich zum Erwerbszeitpunkt aus dem Überhang der Anschaffungskosten über das dem Konzern zuzurechnende zum beizulegenden Zeitwert bewertete Nettovermögen des erworbenen Unternehmens ergibt. Die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte erfolgt dabei grundsätzlich unabhängig vom Umfang etwaiger nicht beherrschender Anteile. Negative Unterschiedsbeträge werden nach einer nochmaligen Überprüfung der vorgenommenen Kaufpreisallokation sofort erfolgswirksam erfasst.

Für jeden Unternehmenserwerb besteht das individuelle Wahlrecht, gegebenenfalls nicht erworbene Anteile entweder zum beizulegenden Zeitwert oder zum entsprechenden Anteil am beizulegenden Zeitwert des Nettovermögens des erworbenen Unternehmens zu erfassen. Diese nicht beherrschenden Anteile werden in der Bilanz als Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Mit dem Unternehmenszusammenschluss verbundene Kosten werden, sofern es sich nicht um Kosten für die Emission von Schuldtiteln oder Aktienpapieren handelt, aufwandswirksam als sonstiger betrieblicher Aufwand erfasst.

Die nach der Equity-Methode bewerteten Beteiligungen werden beim Erwerb mit den Anschaffungskosten bewertet. Soweit diese höher als das anteilige Neubewertete Nettovermögen sind, verbleibt ein Unterschiedsbetrag (Geschäfts- oder Firmenwert) im Beteiligungsansatz. Dieser ist zum Bilanzstichtag auf das Vorliegen von Anzeichen einer Wertminderung zu untersuchen. Die Buchwerte dieser Gesellschaften werden jährlich um die anteiligen Ergebnisse, ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Eigenkapitalveränderungen erhöht beziehungsweise vermindert. Bei Hinweisen auf einen dauerhaft niedrigeren Wert einer Beteiligung wird eine ergebniswirksame Wertminderung vorgenommen.

Zwischenergebnisse, Umsätze, Aufwendungen und Erträge sowie Forderungen und Schulden zwischen den einbezogenen Gesellschaften sowie anteilige Zwischenergebnisse aus Lieferungen und Leistungen mit assoziierten Unternehmen werden eliminiert.

Schätzungen und Annahmen im Rahmen von Unternehmenserwerben und der Konsolidierung

Die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte der erworbenen Vermögenswerte und Schulden erfordert bestimmte Schätzungen und Beurteilungen, vor allem der erworbenen immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen, der übernommenen Verbindlichkeiten sowie der Nutzungsdauer der erworbenen immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen.

Die Bewertung basiert in großem Umfang auf antizipativen Zahlungsmittelzu- und -abflüssen. Abweichungen zwischen den tatsächlichen und den bei der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte zugrunde gelegten Zahlungsmittelzu- und -abflüssen können die zukünftigen Konzernergebnisse beeinflussen.

Die Kaufpreisaufteilung wesentlicher Unternehmenszusammenschlüsse erfolgt unter der Mithilfe externer unabhängiger Gutachter. Die damit zusammenhängenden Bewertungen basieren auf Informationen, die zum Erwerbszeitpunkt verfügbar sind.

Ermessensentscheidungen im Rahmen der Konsolidierung

Bei der Beurteilung, ob bei Gesellschaften, an denen WACKER weniger als 100 Prozent der Stimmrechte hält, Beherrschung, gemeinsame Beherrschung oder maßgeblicher Einfluss vorliegt, kann es zu Ermessensausübungen kommen. Vor allem in Fällen, in denen WACKER 50 Prozent der Stimmrechte hält, muss beurteilt werden, ob es weitere vertragliche Rechte oder insbesondere faktische Umstände gibt, die dazu führen können, dass WACKER die Entscheidungsgewalt über das potenzielle Tochterunternehmen hat, oder ob gemeinsame Beherrschung vorliegt.

Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen oder der faktischen Umstände werden überwacht und im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Einschätzung, ob Beherrschung oder gemeinsame Beherrschung vorliegt, beurteilt.

Währungsumrechnung

In den Einzelabschlüssen der Konzerngesellschaften werden sämtliche Forderungen und Schulden in fremden Währungen mit dem Kurs am Bilanzstichtag bewertet, unabhängig davon, ob sie kursgesichert sind oder nicht. Termingeschäfte, die – aus wirtschaftlicher Sicht – zur Kurssicherung dienen, werden zu ihren jeweiligen Zeitwerten (Fair Value) angesetzt. Dabei entstehende Umrechnungsdifferenzen werden ergebniswirksam bzw. beim Vorliegen von Cashflow Hedges im übrigen Eigenkapital erfolgsneutral erfasst.

Die Umrechnung der in fremder Währung aufgestellten Jahresabschlüsse der einbezogenen Konzerngesellschaften erfolgt auf der Grundlage des Konzepts der funktionalen Währung nach der modifizierten Stichtagskursmethode. Nach dieser werden die Bilanzen von der funktionalen Währung in die Berichtswährung mit dem Mittelkurs zum Bilanzstichtag und die Gewinn- und Verlustrechnungen mit den Durchschnittskursen der Berichtsperiode umgerechnet.

Da die Tochtergesellschaften ihre Geschäfte in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht selbstständig betreiben, ist deren funktionale Währung grundsätzlich identisch mit der jeweiligen Landeswährung der Gesellschaft. Die sich aus der Umrechnung des Eigenkapitals ergebenden Nettogewinne oder -verluste werden in den übrigen Eigenkapitalposten erfolgsneutral erfasst. Umrechnungsdifferenzen, die aus abweichenden Umrechnungskursen in der Gewinn- und Verlustrechnung resultieren, werden ebenfalls dort berücksichtigt. Scheiden Konzernunternehmen aus dem Konsolidierungskreis aus, wird die betreffende Währungsumrechnungsdifferenz erfolgswirksam aufgelöst. Die für die Währungsumrechnung zugrunde gelegten Wechselkurse der wichtigsten Währungen stellen sich im Verhältnis zu einem Euro wie folgt dar:

	ISO-Code	Stichtagskurs		Durchschnittskurs	
		31.12.2025	31.12.2024	2025	2024
US-Dollar	USD	1,17	1,04	1,13	1,08
Chinesischer Renminbi	CNY	8,19	7,60	8,12	7,79

Schätzungen und Annahmen im Rahmen der Rechnungslegung

Die Aufstellung des Konzernabschlusses unter Beachtung der IFRS erfordert, dass Annahmen getroffen und Schätzungen verwendet werden, die sich auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, der Erträge und Aufwendungen sowie der Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen auswirken. Diese richten sich nach den Verhältnissen und Einschätzungen am Bilanzstichtag und beeinflussen insoweit auch die Höhe der ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen der dargestellten Geschäftsjahre. Die Annahmen der Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die konzerneinheitliche Festlegung von Nutzungsdauern, die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten, die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen, die Realisierbarkeit zukünftiger Steuerentlastungen, Schätzungen im Rahmen der Leasingbilanzierung, die Bestimmung abgezinster Zahlungsströme im Zusammenhang mit Werthaltigkeitstests und Kaufpreisallokationen sowie die Ermittlung von Bodenrichtwerten, Liegenschaftszinsen und Mietpotenzialen bei der Bewertung von Immobilien des Planvermögens.

Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Kenntnis berücksichtigt und wirken sich auf das Ergebnis der Periode der Änderung bzw. gegebenenfalls zukünftiger Perioden aus.

Immaterielle Vermögenswerte inkl. Geschäfts- oder Firmenwert, Sachanlagen und At Equity bewertete Beteiligungen

Die voraussichtlichen Nutzungsdauern, Restwerte und Abschreibungsverläufe von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen beruhen auf Erfahrungswerten, Planungen und Schätzungen. Hierbei werden auch der Zeitraum und die Verteilung der zukünftigen Mittelzuflüsse aus den getätigten Investitionen geschätzt. Der künftige technische Fortschritt und laufende Ersatz- und Entwicklungszyklen werden in die Ermittlung einbezogen.

Werthaltigkeitstests werden für Vermögenswerte durchgeführt, wenn bestimmte Indikatoren auf eine mögliche Wertminderung oder Wertaufholung hinweisen. Hierbei ist der erzielbare Betrag des betreffenden Vermögenswerts zu schätzen, der dem höheren Wert von beizulegendem Zeitwert abzüglich Veräußerungskosten und dem Nutzungswert entspricht. Zur Ermittlung des Nutzungswerts sind die diskontierten zukünftigen Cashflows des betreffenden Vermögenswerts zu bestimmen. Die Schätzung der diskontierten künftigen Cashflows beinhaltet wesentliche Annahmen, insbesondere in Bezug auf künftige Verkaufspreise und Absatzmengen sowie die Entwicklung der Herstellungskosten, der Erhaltungsinvestitionen und der Diskontierungssätze. Diese beruhen auf einer fünfjährigen oder längeren Planungsphase und basieren auf Erfahrungen der Vergangenheit sowie den Erwartungen des Managements bezüglich der Marktentwicklung. Obwohl WACKER davon ausgeht, dass die Schätzungen der relevanten erwarteten Nutzungsdauern, die Annahmen bezüglich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Entwicklung der Branchen sowie die Einschätzungen der diskontierten künftigen Cashflows angemessen sind, könnte durch eine Veränderung der Annahmen oder Umstände eine Veränderung der Analyse erforderlich werden.

Den größten Einfluss auf die zukünftigen Cashflows haben die künftigen Verkaufspreise und Verkaufsmengen von WACKER-Produkten sowie die Entwicklung der Rohstoff- und Energiepreise. Dies betrifft insbesondere den Geschäftsbereich Polysilicon aufgrund stark volatiler Verkaufspreise für Solarpolysilicium. Ab dem Jahr 2026 wird von rückläufigen Preisentwicklungen ausgegangen, welche in den jeweiligen Planungen entsprechend berücksichtigt wurden. Eine Änderung der langfristigen Preisannahmen für Solarpolysilicium um plus/minus einen Euro führt zu einer Veränderung des Nutzungswerts in Höhe von plus/minus 150 Mio. €. Dies würde den Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit entsprechend mindern und im Rahmen des verbliebenen Zuschreibungspotenzials erhöhen. Für die Energiepreise in Deutschland wird angenommen, dass das hohe Preisniveau nur langsam zurückgehen wird. Ein mit anderen Regionen vergleichbares Niveau ist auf absehbare Zeit nicht erreichbar. Für den gesamten Planungszeitraum wurden Förderungen aus dem US-Inflation Reduction Act auf in den USA hergestelltes Polysilicium berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass

die Handelsbeschränkungen in den USA für Solarpolysilicium in 2026 aufgrund des Section 232 Verfahrens neu gestaltet werden. Je nach Ausgestaltung der Regelungen unter Section 232 könnten in der Zukunft deutliche Unterschiede zu den derzeitigen Annahmen auftreten, die zu zusätzlichen Wertminderungen oder Wertaufholungen des Sachanlagevermögens führen können. Wertminderungen des Vorratsvermögens im Rahmen der Vorratsbewertung wären bei einer negativen Abweichung ebenfalls möglich. Wir verweisen auch auf den Risikobericht des Konzerns. Die Buchwerte der Vermögenswerte des Geschäftsbereichs Polysilicon belaufen sich auf 1.123,5 Mio. € (Vorjahr 1.259,8 Mio. €).

Die Werthaltigkeitsprüfung der At Equity bilanzierten, börsennotierten Siltronic AG ergab einen unter dem Buchwert liegenden erzielbaren Betrag. Als erzielbarer Betrag wurde der im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelte Nutzungswert herangezogen, der einem Wert von 55,91 €/Akte entspricht und damit über dem Börsenkurs zum Bilanzstichtag in Höhe von 48,90 €/Akte lag. Infolgedessen wurde eine Wertminderung des At-Equity-Ansatzes in Höhe von 307,8 Mio. € erfasst. Wir verweisen auf Note 8 bezüglich weiterer Angaben. Die wesentlichen Annahmen bei der Planung der künftigen Cashflows beziehen sich auf die EBITDA-Marge sowie die nachhaltigen Investitionen. Eine Verringerung der langfristigen EBITDA-Marge um 3 Prozent würde zu einer Veränderung des Nutzungswerts in Höhe von 105 Mio. € führen. Eine Erhöhung der nachhaltigen Investitionen um 10 Prozent würde zu einer Veränderung des Nutzungswerts in Höhe von 37 Mio. € führen. Als Produzent von Silicium Wafern ist die Siltronic AG stark von der Entwicklung der Halbleiterindustrie abhängig, die wesentlich durch die Entwicklung des Marktes für Hochleistungschips im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) beeinflusst wird. Der Beteiligungsansatz der Siltronic AG beläuft sich zum Stichtag 31. Dezember 2025 auf 517,2 Mio. € (Vorjahr 883,0 Mio. €).

Die Werthaltigkeitsprüfung von Geschäfts- oder Firmenwerten (Goodwill-Impairment-Test) erfolgt auf Basis zahlungsmittelgenerierender Einheiten, die im Wesentlichen den Business Units von WACKER entsprechen. Sofern sich ein Wertberichtigungsbedarf ergibt, wird dieser zunächst dem zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwert vollständig zugewiesen. Verbleibt danach ein weiterer Wertberichtigungsbedarf, wird dieser auf die übrigen Vermögenswerte der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit verteilt.

» Siehe Ziffer 05

Leasing

Leasingverbindlichkeiten werden anhand der vertraglichen Leasingdauer bilanziert. Annahmen und Schätzungen sind nötig bei der Bestimmung der Leasinglaufzeit sowie des der Abzinsung zugrundeliegenden Diskontierungszinssatzes. Der dem Leasingvertrag zugrundeliegende Zinssatz ist dem Leasingnehmer nicht bekannt, deshalb ermittelt WACKER den Grenzfremdkapitalzinssatz anhand eines leasingnehmerspezifischen Zinssatzes.

» Siehe Ziffer 06

Finanzinstrumente

Finanzinstrumente werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet, andere finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden mit diesem Wert im Anhang veröffentlicht. Bei der Ermittlung des Fair Values von Finanzinstrumenten können, je nachdem wie hoch der Anteil der nicht beobachtbaren Inputfaktoren ist, mehr oder weniger umfangreiche Schätzungen erforderlich sein. WACKER ist bestrebt, sich bei der Ermittlung des Fair Values auf möglichst viele beobachtbare Inputfaktoren zu stützen und die Verwendung nicht beobachtbarer Inputfaktoren auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Wenn der Fair Value nicht verlässlich ermittelt werden kann, werden die fortgeführten Anschaffungskosten als Näherungswert zur Bestimmung des Fair Values herangezogen.

Finanzinstrumente, die im Konzernabschluss zum Fair Value bewertet oder angegeben werden, werden gemäß der Fair-Value-Hierarchie nach IFRS 13 bemessen und klassifiziert. Die Hierarchie besteht aus drei Levels, denen die Inputfaktoren je nach ihrer Beobachtbarkeit im Rahmen der entsprechenden Bewertungsverfahren zugeordnet werden.

» Siehe Ziffer 20

Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte

Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte beruhen auf Annahmen hinsichtlich des Ausfallrisikos und der erwarteten Verlustraten. WACKER übt bei der Erstellung dieser Annahmen und der Auswahl der Inputfaktoren für die Berechnung der Wertminderung Ermessen aus, auf Basis der Erfahrungen aus der Vergangenheit, bestehender Marktbedingungen sowie

zukunftsgerichteter Schätzungen zum Ende der Berichtsperiode. Die wichtigsten verwendeten Annahmen und Inputfaktoren basieren auf Kreditratings und Kreditversicherungen sowie makroökonomischen Analysen, die die Grundlage für die Einstufung in Risikoklassen darstellen.

» Siehe Ziffer 10

Rückstellungen

Wesentliche Risiken ergeben sich bei Umweltschutzzrückstellungen sowie Rückstellungen für Schadenersatz und belastende Verträge durch mögliche Änderungen der Schätzungen zukünftiger Kosten und Nutzen, geänderte Eintrittswahrscheinlichkeiten für eine Inanspruchnahme und durch erweiterte gesetzliche Vorschriften für die Beseitigung und Vermeidung von Umweltschäden. Auch Änderungen des Diskontierungssatzes führen zu Veränderungen in der Ermittlung der langfristigen Rückstellungen. Hier spiegelt sich das Zinsumfeld wider. Die verwendeten Diskontierungssätze werden bei der Untergrenze von null gekappt. Es werden keine Negativzinssätze berücksichtigt.

» Siehe Ziffer 14

Die Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen erfolgt in Übereinstimmung mit versicherungsmathematischen Bewertungen und Annahmen für das Planvermögen. Diese Bewertungen beruhen auf statistischen und anderen Faktoren, um auf diese Weise künftige Ereignisse zu antizipieren. Diese Faktoren beinhalten den Diskontierungssatz, erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen, Sterblichkeitsraten und Steigerungsraten für Gesundheitsvorsorge. Für die Bewertung des Planvermögens werden Immobiliengutachten herangezogen, für Darlehen, Renten, Aktien und Fonds werden die Zeitwerte zugrunde gelegt. Diese Annahmen können aufgrund von veränderten Markt- und Wirtschaftsbedingungen erheblich von den tatsächlichen Entwicklungen abweichen und deshalb zu einer wesentlichen Veränderung der Pensions- und ähnlichen Verpflichtungen sowie des zugehörigen künftigen Aufwands führen.

» Siehe Ziffer 13

Die Höhe der Pensionsverpflichtung ergibt sich durch Diskontierung der WACKER-spezifischen, erwarteten zukünftigen Zahlungsströme. Der Diskontierungszinssatz ermittelt sich aus der Zinsstrukturkurve hochrangiger festverzinslicher, laufzeitäquivalenter Unternehmensanleihen zum Bilanzstichtag. Die Anleihen lauten jeweils auf die gleiche Währung wie die zugrundeliegende Pensionsverpflichtung. Wacker verwendet in Deutschland Anleihen des makit iBoxx EUR AA Corporate Bonds-Index. Die Kurve für Staatsanleihen wird als Zusammensetzung der Staatsanleihen zum 30. Juni eines jeden Jahres betrachtet, die von mindestens einer Ratingagentur mit AA bewertet wurden und eine maximale Laufzeit von etwa 100 Jahren haben. Die Komponenten der Kurve für Staatsanleihen werden jedes Jahr am 31. Juli auf der Grundlage der zum 30. Juni mit AA bewerteten Staatsanleihen aktualisiert und bleiben bis zum nächsten 31. Juli unverändert. Ein gegebenenfalls aus diesen Parametern abgeleiteter negativer Abzinsungssatz wird bei der Ermittlung des Barwerts der Pensionsrückstellungen sowie anderer langfristig fälliger Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wie Jubiläumsrückstellungen, entsprechend berücksichtigt.

Die Restrukturierungsrückstellung enthält Annahmen in Bezug auf die Anzahl der betroffenen Mitarbeitenden und die genaue Höhe der Leistungen für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse. Je nach Ausgang der Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern können sich Abweichungen zu den geschätzten Werten ergeben.

WACKER ist weltweit tätig und unterliegt den örtlichen Steuergesetzen. Obwohl wir davon ausgehen, steuerliche Unwägbarkeiten vernünftig eingeschätzt zu haben, kann nicht zugesichert werden, dass sich der tatsächliche Ausgang mit der ursprünglichen Einschätzung deckt. Weichen die tatsächlichen Ergebnisse von dieser Einschätzung ab, könnte sich dies in der jeweiligen Periode, in der der Sachverhalt endgültig entschieden wird, auf die Steuerverbindlichkeiten und die latenten Steuern auswirken. Die Steuerverbindlichkeiten enthalten unsichere Steuerpositionen für den Fall, dass in den Steuererklärungen angesetzte Beträge eventuell nicht realisiert werden können.

Latente Steuern

Zu jedem Bilanzstichtag beurteilt der Konzern, ob die Realisierbarkeit künftiger Steuervorteile für den Ansatz aktiver latenter Steuern hinreichend wahrscheinlich ist. Dies erfordert vom Management unter anderem die Beurteilung der Steuervorteile, die sich aus den zur Verfügung stehenden Steuerstrategien und dem künftigen zu versteuernden Einkommen ergeben, sowie die Berücksichtigung weiterer positiver und negativer Faktoren. Im Falle von Gesellschaften, die in der Vergangenheit

steuerliche Verluste im Sinne von IAS 12 ausgewiesen haben, werden aktive latente Steuern nur in Ausnahmefällen aktiviert, wenn substantielle Hinweise der Realisierbarkeit bestehen.

Klima und nachhaltigkeitsbezogene Entwicklung

Den Risiken des Klimawandels stellt sich WACKER mit ambitionierten Nachhaltigkeitszielen bis zum Jahr 2030.

» Siehe Nachhaltigkeitsbericht des WACKER Konzerns Kapitel ESRS E1 „Klimawandel“ im Konzernlagebericht

Bei den Zielen zur Reduzierung von Treibhausgasen handelt es sich um „science-based targets“. Das bedeutet, dass sie mit dem Ziel eines weltweiten Temperaturanstiegs um maximal 1,5 Grad Celsius im Einklang stehen und somit konform mit dem Pariser Klimaschutzabkommen sind. Die chemische Industrie ist ressourcenintensiv. Der möglichst effiziente und verantwortungsvolle Einsatz von Ressourcen und das Konzept der Kreislaufwirtschaft sind durch die Verbundstruktur klar definiert. Ambitionierte Ziele für die Reduktion von CO₂ sowie den Einsatz von nachwachsenden und recycelten Rohstoffen sind fest in der Strategie von WACKER etabliert. WACKER arbeitet kontinuierlich daran, Produktionsprozesse zu verbessern. Aus diesem Grund führen aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen bezüglich Klimawandel und Nachhaltigkeit nicht zu grundlegend geänderten Erwartungen im Hinblick auf Nutzungsdauern oder Werthaltigkeit von langfristigen Vermögenswerten wie zum Beispiel Sachanlagen. Auch im Hinblick auf Rückstellungen für Umwelt- oder Rückbauverpflichtungen ergibt sich hieraus kein Anpassungsbedarf. In Einzelfällen kann es allerdings zur Abschaltung von Anlagen kommen, wenn dies aus Umweltschutzgründen geboten ist.

WACKER geht bei Investitionsentscheidungen von der Verfügbarkeit von ausreichend bezahlbarem grünem Strom in der Zukunft aus. Das Risiko besteht, dass sowohl die Menge als auch der Preis für Energie anders ausfällt als erwartet. Das angestiegene Niveau der Strom- und Gaspreise hat WACKER in seinen Planungen abgebildet und bei der Überprüfung der Werthaltigkeit von langfristigen Vermögenswerten berücksichtigt.

Aktuelle Zahlen zur Nachhaltigkeit werden in dem Nachhaltigkeitsbericht, der Bestandteil des Konzernlageberichts ist, ausgewiesen.

Weitere Details zu Schätzungen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen und deren Auswirkungen auf den aktuellen Konzernabschluss sind in den einzelnen Kapiteln des Konzernanhangs angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Abschlüsse der Wacker Chemie AG sowie der in- und ausländischen Tochterunternehmen werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen denen des letzten Konzernabschlusses zum Ende des vorherigen Geschäftsjahres, mit Ausnahme der im Abschnitt „Änderung von Rechnungslegungsmethoden“ dargestellten Umgliederungen des Beteiligungsergebnisses sowie der Emissionszertifikate. Der Konzernabschluss basiert auf den Grundlagen historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten, mit Ausnahme der Posten, die mit ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, wie zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte finanzielle Vermögenswerte, Derivate und das Planvermögen im Rahmen von Pensionsverpflichtungen.

Umsatzerlöse

Die Umsätze enthalten Erlöse aus Verträgen mit Kunden und andere Umsatzerlöse. Als Erlöse aus Verträgen mit Kunden sind diejenigen Beträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu erfassen, die als Gegenleistung für die Übertragung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen an einen Kunden erwartet werden. Erlöse werden erfasst, wenn eine Leistungsverpflichtung erfüllt wurde und der Kunde Verfügungsmacht über Waren oder Dienstleistungen erlangt.

Voraussetzung ist die Bereitschaft des Kunden, die Leistungserbringung anzuerkennen beziehungsweise abzunehmen. Die Erfassung der Erlöse kann über einen Zeitraum oder zu einem Zeitpunkt erfolgen. Dabei wird ein fünfstufiges Schema angewandt. Zunächst sind ein Kundenvertrag und die darin enthaltenen Leistungsverpflichtungen zu identifizieren.

Anschließend ist der Transaktionspreis zu ermitteln und zuzuordnen. Der Umsatz ist für jede einzelne Leistungsverpflichtung zu realisieren, wenn der Kunde die Verfügungsmacht (Kontrolle) über die Ware oder die Dienstleistung erlangt.

Transportkosten stellen bei bestimmten Transportklauseln eine eigene Leistungsverpflichtung dar, da die Fracht- und Transportleistung erst nach dem Kontrollübergang auf den Kunden abgeschlossen wird. Üblicherweise erfolgt die

Umsatzrealisierung mit Übergabe der Güter an den Kunden oder anhand von vereinbarten Transportbedingungen. Umsätze aus Dienstleistungen werden zum Teil über einen Zeitraum hinweg erfüllt. Diese werden anhand von vertraglichen Meilensteinen abgearbeitet und dokumentiert. Der Umsatz wird entsprechend der Erfüllung der Leistungsverpflichtung realisiert.

Andere Umsatzerlöse betreffen Erlöse, die nicht aus Verträgen mit Kunden stammen und mit dem beizulegenden Zeitwert der für den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen erhaltenen Gegenleistung oder Forderung erfasst werden.

Der Ausweis der Umsatzerlöse erfolgt ohne Umsatzsteuer und andere im Zusammenhang mit Umsätzen anfallende Steuern sowie nach Berücksichtigung von Rabatten und Preisnachlässen. Umsätze werden nicht ausgewiesen, wenn Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt der Gegenleistung bestehen. Risiken aus der Rücknahme von Erzeugnissen und Waren, Gewährleistungen oder sonstigen Reklamationen werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung zurückgestellt.

Hat eine Vertragspartei (Kunde oder Lieferant) ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, so hat das Unternehmen den Vertrag als Verkaufsvertragsvermögenswert oder als Verkaufsvertragsverbindlichkeit auszuweisen, je nachdem, ob das Unternehmen seine Leistung erbracht hat oder der Kunde die Zahlung geleistet hat. Jeder unbedingte Anspruch auf Erhalt einer Gegenleistung ist von einem Unternehmen gesondert als Forderung auszuweisen. WACKER weist Verkaufsvertragsverbindlichkeiten in der Bilanz aus. Diese enthalten im Wesentlichen die von Kunden geleisteten Vorauszahlungen auf Polysilicium-Lieferungen und Vorauszahlungen von Kunden des Segments Biosolutions. Auch kundenspezifische Rabattabgrenzungen werden als Verkaufsvertragsverbindlichkeiten ausgewiesen. Bei den Rabattabgrenzungen handelt es sich um vertraglich fixierte Rabatte, die bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte gewährt werden und den Umsatz der laufenden Periode kürzen. Diese werden aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit geschätzt und in der Regel spätestens in der Folgeperiode beglichen. Vertragserfüllungskosten werden im Segment Biosolutions als Vermögenswerte bilanziert, die für die Erfüllung der Serviceleistung notwendig sind.

Funktionale Kosten

In den Herstellungskosten werden die Kosten der umgesetzten Erzeugnisse, Handelswaren und Leistungen ausgewiesen. Sie beinhalten neben den direkt zurechenbaren Kosten wie den Material-, Personal- und Energiekosten auch die Gemeinkosten einschließlich der Abschreibungen sowie die Abwertungen auf Vorräte. Ausgangsfrachten werden ebenfalls in diesem Posten ausgewiesen. Die Vertriebskosten enthalten die Kosten der Vertriebsorganisation, der Werbung und der Marktforschung. Provisionsaufwendungen werden ebenfalls unter diesem Posten ausgewiesen. Zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehören die anteiligen Personal- und Sachkosten der Konzernsteuerung, des Personalbereichs, des Rechnungswesens und der Informationstechnologie, soweit sie nicht als interne Dienstleistung auf andere Kostenstellen und damit unter Umständen auf andere Funktionsbereiche verrechnet worden sind.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Zu den Forschungskosten gehören auch Kosten der Produkt- und Verfahrensentwicklung. Für die Forschungskosten im engeren Sinne besteht ein Aktivierungsverbot. Entwicklungskosten sind dann zu aktivieren, wenn kumulativ alle vorgeschriebenen Ansatzkriterien erfüllt sind, die Forschungsphase eindeutig von der Entwicklungsphase getrennt werden kann und die entstehenden Kosten den einzelnen Projektphasen überschneidungsfrei zugeordnet werden können. Ferner müssen mit hinreichender Sicherheit zukünftige Finanzmittelzuflüsse erfolgen.

Ertragsteuern

Ertragsteuern umfassen alle in- und ausländischen Steuern auf der Grundlage des zu versteuernden Ergebnisses. Sie umfassen sowohl die laufenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag als auch die latenten Steuern. Die laufenden Ertragsteuern werden auf Basis der jeweiligen nationalen steuerlichen Ergebnisse und Vorschriften des Jahres berechnet. Enthalten sind weiterhin Anpassungsbeträge für eventuell anfallende Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen aus noch offenen Steuererklärungen vergangener Jahre und aus steuerlichen Außenprüfungen.

Für den Fall, dass in den Steuererklärungen angesetzte Beträge eventuell nicht realisiert werden können (unsichere Steuerpositionen), werden Ertragsteuerverbindlichkeiten gebildet. Der Betrag ermittelt sich aus der bestmöglichen Schätzung der erwarteten Steuerzahlung auf den Einzelsachverhalt (wahrscheinlichster Wert der Steuerunsicherheit).

Ertragsteuerforderungen aus unsicheren Steuerpositionen werden dann bilanziert, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie realisiert werden können. Nur bei Bestehen eines steuerlichen Verlustvortrags oder einer ungenutzten Steuergutschrift wird keine Ertragsteuerverbindlichkeit oder Ertragsteuerforderung für diese unsicheren Steuerpositionen bilanziert. Stattdessen erfolgt eine Verrechnung der unsicheren Position mit dem ungenutzten steuerlichen Verlustvortrag oder der ungenutzten Steuergutschrift, sofern die Verrechnung keiner Beschränkung unterliegt.

Aktive und passive latente Steuern werden für temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und den bilanziellen Wertansätzen sowie auf ergebniswirksame Konsolidierungsmaßnahmen gebildet. In Bezug auf Leasingverhältnisse bildet WACKER separat latente Steueransprüche für Leasingverbindlichkeiten und latente Steuerschulden für Nutzungsrechte. Die aktiven latenten Steuern umfassen auch Steuerminderungsansprüche, die sich aus der erwarteten Nutzung bestehender Verlustvorträge in Folgejahren ergeben und deren Realisierung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist. Die latenten Steuern werden auf Basis der Steuersätze ermittelt, die nach der derzeitigen Rechtslage in den einzelnen Ländern zum Realisationszeitpunkt gelten bzw. erwartet werden. Eine Saldierung von aktiven und passiven Steuerabgrenzungen wird nur vorgenommen, soweit sie im Verhältnis zu einer Steuerbehörde aufrechenbar sind. Aktive und passive latente Steuern werden erfolgswirksam erfasst. Bei Sachverhalten, deren Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst werden, werden die darauf abzugrenzenden aktiven oder passiven latenten Steuern ebenfalls im übrigen Eigenkapital erfasst.

Steuerwirkungen, die sich aus den Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two) ergeben, werden als laufender Ertragsteueraufwand erfasst. Mögliche Auswirkungen bei der Ermittlung des Ansatzes von aktiven und passiven latenten Steuern werden nicht berücksichtigt.

Immaterielle Vermögenswerte

Erworbene und selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte werden gemäß IAS 38 aktiviert, wenn es wahrscheinlich ist, dass mit der Nutzung des Vermögenswerts ein zukünftiger wirtschaftlicher Vorteil verbunden ist und die Kosten des Vermögenswerts zuverlässig bestimmt werden können. Sie werden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit ihre Nutzungsdauer bestimmbar ist, planmäßig linear abgeschrieben. Als Nutzungsdauer werden drei bis 15 Jahre zugrunde gelegt, wenn sich nicht ein abweichender Zeitraum, zum Beispiel aufgrund der Laufzeit eines Patents, ergibt. Die Nutzungsdauer wird jährlich überprüft und gegebenenfalls entsprechend den neuen Erwartungen angepasst. Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte sind den nutzenden Funktionsbereichen zugeordnet. Immaterielle Vermögenswerte, deren Nutzungsdauern nicht bestimmbar sind, unterliegen einem jährlichen Werthaltigkeitstest. Derzeit sind keine immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer aktiviert.

Geschäfts- und Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Für bestehende Geschäfts- oder Firmenwerte wird jährlich ein Werthaltigkeitstest durchgeführt. Ergibt dieser einen erzielbaren Betrag unterhalb des Buchwerts, wird eine Wertminderung erfasst. Darüber hinaus erfolgt eine Werthaltigkeitsprüfung, wenn Ereignisse oder Umstände eingetreten sind, die auf eine mögliche Wertminderung hindeuten. Die Wertminderungen des Geschäfts- oder Firmenwerts werden unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Wertaufholungen auf einen Geschäfts- oder Firmenwert werden nicht vorgenommen. Der jeweils erzielbare Betrag wurde unter Verwendung des Nutzungswerts bestimmt. Dabei wurden von der Unternehmensführung genehmigte Planungen und entsprechende Zahlungsströme für fünf Jahre bzw. länger verwendet, falls es berechnete Gründe für eine Verlängerung des Detailplanungszeitraums gab. Für den Zeitraum danach wurde ein Endwert (Terminal Value) unter Fortführung des letzten detaillierten Planungsjahres als ewige Rente ermittelt. Die Planungen beruhen auf gesammelten Erfahrungen, den aktuellen Geschäftsergebnissen und der bestmöglichen Schätzung der Unternehmensführung zur zukünftigen Entwicklung einzelner Einflussfaktoren, wie zum Beispiel Rohstoffpreise und Gewinnmargen. Marktannahmen, wie beispielsweise das Marktwachstum, werden unter Berücksichtigung externer makroökonomischer und industriespezifischer Quellen einbezogen. Die bei Werthaltigkeitsprüfungen erforderliche Abzinsung der Zahlungsströme erfolgt mit dem gewichteten Kapitalkostensatz nach Steuern, der unter Verwendung des Capital Asset Pricing Model bestimmt wird. Dessen Komponenten sind ein risikofreier Zins, die Marktrisikoprämie sowie eine auf Basis der jeweiligen branchenspezifischen Vergleichsgruppe (Peergroup) ermittelte Anpassung für das Kreditrisiko (Spread).

Emissionsrechte

Die Bilanzierungsmethode für Emissionsrechte wurde im Geschäftsjahr 2025 angepasst. Eine detaillierte Erläuterung dieser Änderung findet sich im Abschnitt „Änderung von Rechnungslegungsmethoden“.

Emissionszertifikate erfüllen die Kriterien eines immateriellen Vermögenswerts und unterliegen aufgrund ihrer unbestimmten Nutzungsdauer keiner planmäßigen Abschreibung. Werden WACKER im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben, wie dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS), Emissionszertifikate von einer staatlichen Behörde unentgeltlich zur Verfügung gestellt, werden diese Zertifikate zum Nominalwert von null in der Bilanz angesetzt. Zusätzliche Zertifikate werden erworben, um unseren gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen aus dem Emissionshandelssystem nachzukommen, da mehr Emissionen erzeugt werden als unentgeltliche Zertifikate zugeteilt werden. Entgeltlich am Markt erworbene Emissionszertifikate werden zu Anschaffungskosten als immaterielle Vermögenswerte aktiviert. Im Falle eines niedrigeren beizulegenden Zeitwerts am Bilanzstichtag erfolgt eine Abwertung auf diesen Wert. Aus den verursachten Emissionen erwächst die Verpflichtung zur Abgabe der Emissionsrechte. Die Abgabe erfolgt zu einem festgelegten Abgabezeitpunkt nach Ablauf des Geschäftsjahres. Entsprechende Rückstellungen werden in Höhe des quartalsweisen Emissionsausstoßes gebildet, wobei die Höhe in der Regel den Anschaffungskosten der benötigten Emissionszertifikate entspricht. Der Aufwand wird in den Herstellungskosten erfasst. Bei Entwertung der Emissionszertifikate werden die immateriellen Vermögenswerte als Inanspruchnahme der entsprechenden Rückstellung ausgebucht.

Sachanlagen

Sachanlagen werden mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben. Ein Restwert wird nur in Ausnahmefällen ermittelt. Die Nutzungsdauer wird jährlich überprüft und gegebenenfalls entsprechend den Erwartungen angepasst. Anschaffungskosten umfassen neben dem Kaufpreis Anschaffungsnebenkosten sowie gegebenenfalls Kosten für Abbruch, Abbau und Beseitigung der Sachanlage von ihrem Standort und für die Wiederherstellung des Standorts.

Anschaffungspreisminderungen reduzieren die Anschaffungskosten. Die Herstellungskosten der selbst erstellten Anlagen enthalten alle direkt dem Herstellungsprozess zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der produktionsbezogenen Gemeinkosten. Finanzierungskosten, die im Zusammenhang mit bestimmten, qualifizierten Vermögenswerten angefallen sind und diesen direkt oder indirekt zugeordnet werden können, werden bis zur erstmaligen Nutzung der Vermögenswerte als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert.

Laufende Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen werden sofort als Aufwand erfasst. Kosten für den Ersatz von Komponenten oder für Generalüberholungen von Sachanlagen werden aktiviert, sofern es wahrscheinlich ist, dass der künftige wirtschaftliche Nutzen dem Konzern zufließt, und die Kosten verlässlich ermittelt werden können.

Zuwendungen Dritter mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten; sofern nicht anders vermerkt, werden diese Zuwendungen (Investitionsförderung oder Förderdarlehen) von staatlichen Stellen gewährt. Ertragszuschüsse, denen keine zukünftigen Aufwendungen gegenüberstehen, werden erfolgswirksam erfasst. Solange die Zuwendungen aus der Investitionsförderung noch nicht zugeflossen sind, werden sie als separater Vermögenswert aktiviert.

WACKER bilanziert Anlagen im Bau, solange sich eine Anlage oder eine Komponente einer Anlage im Bau befindet oder wenn Anzahlungen für abgerechnete Leistungen vor Fertigstellung gestellt wurden. Es erfolgt keine Abschreibung während der Erstellung der Sachanlagen. Die Umgliederung in die Sachanlagen und der Abschreibungsbeginn erfolgen mit der Betriebsbereitschaft der Anlagen. Diese ist unabhängig von der tatsächlichen Inbetriebnahme durch WACKER.

Wenn Sachanlagen endgültig stillgelegt, verkauft oder aufgegeben werden, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemeinsam mit den entsprechenden kumulierten Abschreibungen aus der Bilanz ausgebucht.

Ein gegebenenfalls entstehender Gewinn oder Verlust aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Restbuchwert wird unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen erfasst.

Den planmäßigen Abschreibungen der Sachanlagen liegen im Wesentlichen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

in Jahren	Nutzungsdauer
Gebäude und vergleichbare Rechte	10 bis 40
Technische Anlagen und Maschinen	6 bis 12
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 12

Eine Prüfung auf Wertminderungen findet statt, wenn entsprechende Ereignisse beziehungsweise Änderungen der Umstände anzeigen, dass der Buchwert von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen gegebenenfalls nicht mehr erzielbar ist. WACKER prüft zu jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte für Wertminderungen oder den Wegfall von Wertminderungen gegeben sind. Ein Wertminderungsverlust wird dann in Höhe des den erzielbaren Betrag übersteigenden Buchwerts erfasst. Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus dem beizulegenden Zeitwert des Vermögenswerts abzüglich Verkaufskosten und dem Nutzungswert. Der Nutzungswert ergibt sich dabei aus dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows aus der Nutzung des Vermögenswerts. Hierbei werden segmentspezifisch risikoadjustierte Vorsteuerzinssätze verwendet. Für die Ermittlung der Cashflows werden Vermögenswerte auf der niedrigsten Ebene zusammengefasst, für die Cash Inflows separat identifiziert werden können (zahlungsmittelgenerierende Einheiten). Soweit die Gründe für die Wertminderungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen. Die Zuschreibung ist begrenzt auf den fortgeführten Buchwert, der sich ohne Wertminderung ergeben hätte. Wertminderungen werden in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen, Zuschreibungen in den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Zuwendungen der öffentlichen Hand für Vermögenswerte werden, wenn angemessene Sicherheit über den Zufluss besteht, von dem Buchwert des Vermögenswerts abgesetzt und mittels eines reduzierten Abschreibungsbetrags über die Lebensdauer des abschreibungsfähigen Vermögenswerts im Ergebnis erfasst. Zuwendungen der öffentlichen Hand, die den Konzern für entstandene Aufwendungen kompensieren, werden in der Periode erfolgswirksam von den entsprechenden Aufwendungen abgezogen, in der auch die zu kompensierenden Aufwendungen anfallen, wenn angemessene Sicherheit über den Zufluss besteht.

Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien

Als Finanzinvestitionen gehaltene Immobilien werden nach dem Anschaffungskostenmodell wie Sachanlagen bewertet und linear abgeschrieben. Sie umfassen Grundstücke und Gebäude, die zur Erzielung von Mieteinnahmen oder zum Zwecke der Wertsteigerung gehalten werden. Beizulegende Zeitwerte dieser Immobilien werden regelmäßig durch externe Immobiliengutachten ermittelt. Ebenfalls werden in diesem Bilanzposten Nutzungsrechte aus langfristigen Untermietverhältnissen ausgewiesen.

Leasing

Bei Vertragsbeginn beurteilt WACKER, ob der Vertrag ein Leasingverhältnis begründet oder beinhaltet. Dies ist der Fall, wenn der Vertrag dazu berechtigt, die Nutzung eines identifizierbaren Vermögenswerts gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum zu kontrollieren. Bei Vertragsabschluss oder Vertragsänderung ist das vereinbarte Entgelt in eine Leasingkomponente und eine Nichtleasingkomponente aufzuteilen. Für alle identifizierten Leasingverträge hat WACKER jedoch von der Trennung abgesehen, da es sich um reine Leasingentgelte handelte.

WACKER erfasst ein Nutzungsrecht, das erstmals zu Anschaffungskosten bewertet wird. Die Anschaffungskosten enthalten die Leasingverbindlichkeit, Leasingzahlungen vor der Nutzungsüberlassung, inkrementelle Kosten des Vertragsabschlusses sowie Rückbaukosten. Anschließend wird das Nutzungsrecht linear über die Leasingdauer abgeschrieben. Geht der Vermögenswert am Ende der Laufzeit auf WACKER über oder es ist eine Kaufoption in der Leasingverbindlichkeit berücksichtigt, erfolgt die Abschreibung über die Nutzungsdauer des Vermögenswerts.

Erstmals wird die Leasingverbindlichkeit zum Barwert der am Bereitstellungstag noch nicht geleisteten Leasingzahlungen, abgezinst mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz, angesetzt. Zur Ermittlung des Grenzfremdkapitalzinssatzes wird ein leasingnehmerspezifischer Zinssatz verwendet. Im Rahmen des Immobilienleasings werden Anpassungen aufgrund der

Sicherheitsfunktion des Leasingobjekts vorgenommen. In die Bewertung werden feste Leasingzahlungen sowie variable Leasingzahlungen mit einbezogen. Letztere sind an einen Index oder Zins gekoppelt und werden erstmals zum Bereitstellungstag ermittelt. Leasingzahlungen aus Verlängerungsoptionen oder Zahlungen aus Kaufoptionen werden nur berücksichtigt, wenn eine Ausübung hinreichend sicher ist. Strafzahlungen aus vorzeitigen Kündigungen werden angesetzt, wenn WACKER sicher ist, dass eine vorzeitige Kündigung vorgenommen wird.

Die Leasingverbindlichkeit wird zum fortgeführten Buchwert unter Nutzung der Effektivzinsmethode bewertet. Eine Neubewertung erfolgt bei Vertragsanpassungen oder geänderten Einschätzungen zur Ausübung von Optionen.

Nutzungsrechte werden in der Bilanz als eigene Position ausgewiesen. Leasingverbindlichkeiten werden unter den Finanzierungsverbindlichkeiten ausgewiesen. WACKER hat beschlossen, Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten, denen Vermögenswerte von geringem Wert zugrunde liegen, sowie für kurzfristige Leasingverhältnisse, einschließlich IT-Ausstattung, nicht anzusetzen. Die Leasingzahlungen werden als Aufwand erfasst. Geleaste Firmenfahrzeuge für Mitarbeitende werden nicht als Untermietverhältnis erfasst, da diese als Gehaltsbestandteil unter IAS 19 Leistungen an Mitarbeiter zu bilanzieren sind.

Als Leasinggeber stuft WACKER ein Leasingverhältnis entweder als Finanzierungsleasing oder als Operating-Lease-Verhältnis ein. WACKER tritt als Leasinggeber auf, wenn ein Untermietverhältnis für Immobilien vorliegt. Die Einstufung berücksichtigt Indikatoren wie zum Beispiel, ob das Leasingverhältnis den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzung des Vermögenswerts oder des Nutzungsrechts umfasst. Der Konzern bilanziert Hauptleasingverhältnis und Unterleasingverhältnis separat, wenn er als zwischengeschalteter Leasinggeber auftritt. Er stuft das Unterleasingverhältnis auf der Grundlage seines Nutzungsrechts aus dem Hauptleasingverhältnis ein.

Beteiligungen, assoziierte Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Anteile an nicht konsolidierten verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden zum Marktwert oder zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet. Bei Realisierung durch Abgang oder bei Veränderung des Marktwerts werden Änderungen erfolgswirksam erfasst. Ausleihungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet; dabei werden unverzinsliche und niedrig verzinsliche Ausleihungen mit dem Barwert angesetzt.

Anteile an assoziierten Unternehmen sowie an Gemeinschaftsunternehmen werden gemäß der Equity-Methode mit ihrem anteiligen Eigenkapital bilanziert. Anteilige Ergebnisse werden hierbei erfolgswirksam berücksichtigt und dem Buchwert zu- oder von ihm abgeschrieben. Erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen werden spiegelbildlich auch im Konzernabschluss erfolgsneutral behandelt. Ausschüttungen von Gemeinschaftsunternehmen sowie assoziierten Unternehmen vermindern deren Eigenkapital und werden daher erfolgsneutral vom Buchwert abgesetzt. Soweit Verluste eines assoziierten Unternehmens oder eines Gemeinschaftsunternehmens dessen Eigenkapital aufgezehrt haben, werden keine weitergehenden Verluste mehr berücksichtigt. Ausnahmen bestehen, wenn langfristige unbesicherte Forderungen gegenüber dem Unternehmen bestehen bzw. zusätzliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder für das Unternehmen Zahlungen geleistet wurden. Eine Erhöhung des Buchwerts erfolgt erst, nachdem der Verlustvortrag ausgeglichen wurde und wieder ein positives Eigenkapital vorliegt.

Zusätzlich wird bei Vorliegen entsprechender Indikatoren ein Werthaltigkeitstest durchgeführt und bei Bedarf eine Wertminderung erfasst. Die Bestimmung des erzielbaren Betrags folgt den Regelungen des IAS 36. Sind die Gründe für eine Wertminderung entfallen, erfolgt eine Rücknahme der Wertminderung. Wertminderungen und Wertaufholungen werden im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die im Geschäftsjahr 2025 vorgenommene Änderung der Darstellung des Beteiligungsergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung ist im Abschnitt „Änderung von Rechnungslegungsmethoden“ erläutert.

Finanzinstrumente

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden zu dem Zeitpunkt im Konzernabschluss berücksichtigt, zu dem WACKER Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Sie werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Anrechte bzw. Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind, oder der Vermögenswert übertragen oder die Verbindlichkeit getilgt wurde.

Bei marktüblichen Käufen oder Verkäufen ist für die erstmalige bilanzielle Erfassung sowie den bilanziellen Abgang allerdings der Erfüllungstag relevant, d. h. der Tag, an dem der Vermögenswert an oder durch WACKER geliefert wird. Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden in der Regel unsaldiert ausgewiesen; sie werden nur dann saldiert, wenn bezüglich der Beträge zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Aufrechnungsrecht besteht und beabsichtigt ist, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen.

Finanzinstrumente werden bei ihrem erstmaligen Ansatz mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Dabei sind bei allen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die in der Folge nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, die dem Erwerb direkt zurechenbaren Transaktionskosten zu berücksichtigen. Die in der Bilanz angesetzten beizulegenden Zeitwerte entsprechen in der Regel den Marktpreisen der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Sofern diese nicht unmittelbar verfügbar sind, werden sie unter Anwendung anerkannter Bewertungsmodelle und unter Rückgriff auf aktuelle Marktparameter berechnet.

Finanzielle Vermögenswerte bei WACKER umfassen insbesondere Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Derivate sowie finanzielle Vermögenswerte, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, und finanzielle Vermögenswerte, die mit Verkaufsabsicht gehalten werden. Finanzielle Verbindlichkeiten begründen regelmäßig einen Rückgabeanspruch in Zahlungsmitteln oder einem anderen finanziellen Vermögenswert. Darunter fallen eigene Anleihen und sonstige verbriefte Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Leasingverbindlichkeiten, Schuldscheindarlehen und derivative Finanzverbindlichkeiten. WACKER macht von dem Wahlrecht, finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (Fair-Value-Option), keinen Gebrauch.

Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten richtet sich danach, wie ein Finanzinstrument in die Kategorien nach IFRS9 eingeordnet wird.

IFRS9 verlangt, dass das Geschäftsmodell des Unternehmens zur Steuerung finanzieller Vermögenswerte und die Charakteristika der Zahlungsströme des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts die Klassifizierung und dessen Bewertung bestimmen. Zum erstmaligen Ansatz wird der jeweilige finanzielle Vermögenswert entweder als „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung“ (FVPL), als „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ (at amortised cost) oder als „zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in den übrigen Eigenkapitalposten“ (FVOCI) klassifiziert.

Für das Geschäftsmodell „Halten“ (held and collect) und für das Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ (held to collect and to sell) ist Voraussetzung, dass die Zahlungsströme des Finanzinstruments ausschließlich aus Zinszahlung und Tilgung bestehen (Solely Payment of Principal and Interest – SPPI). Instrumente, die den SPPI-Test erfüllen, sind – vorbehaltlich der weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen bestehenden Möglichkeit zur Ausübung der Fair-Value-Option – im Geschäftsmodell „Halten“ (held and collect) zu fortgeführten Anschaffungskosten und im Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“ (Held to collect and to sell) zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (FVOCI) zu bewerten. Finanzinstrumente, die den SPPI-Test nicht bestehen, sind unter dem Geschäftsmodell „Handel“ zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (FVPL) zu klassifizieren und zu bewerten. Für Eigenkapitalanteile, beispielsweise in Form von Aktien, bei denen keine Handelsabsicht besteht, sieht IFRS9 eine Ausnahme vor. Eigenkapitalinstrumente sind zwar, da sie die Kriterien des SPPI-Tests nicht erfüllen, zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten, allerdings besteht bei Zugang ein unwiderrufliches Wahlrecht, Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (OCI) auszuweisen. Dieses wird von WACKER aktuell nicht wahrgenommen.

Dem Geschäftsmodell „Halten“ (amortised cost) werden bei WACKER Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige finanzielle Forderungen, bestimmte Wertpapiere, Termingelder sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zugeordnet. Ist sowohl beabsichtigt als auch wirtschaftlich mit hinreichender Verlässlichkeit zu erwarten, dass Wertpapiere oder Festgelder bis zur Endfälligkeit gehalten werden, werden sie unter Anwendung der Effektivzinsmethode mit den fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. Ansonsten werden Wertpapiere, wenn sie das SPPI-Kriterium erfüllen, zum beizulegenden Zeitwert mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (FVOCI) bewertet. Unrealisierte Gewinne und Verluste werden nach Berücksichtigung von latenten Steuern erfolgsneutral im übrigen Eigenkapital ausgewiesen. Mit der Ausbuchung der

Finanzinstrumente werden die im Eigenkapital erfassten kumulierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Fondsanteile und Beteiligungen werden ins Geschäftsmodell „Handel“ (FVPL) eingestuft, da sie Zahlungsströme aus Dividenden und Ausschüttungen generieren und das SPPI-Kriterium nicht erfüllen. Bei den Beteiligungen handelt es sich im Wesentlichen um kleine, regionale Beteiligungen an Non-Profit-Gesellschaften zum Betrieb von Infrastruktureinrichtungen sowie Beteiligungen an Start-up-Gesellschaften. Für diese Gesellschaften existieren nicht genügend Informationen zur Ermittlung eines beizulegenden Zeitwertes, da weder Börsen- und Marktwerte verfügbar sind, noch WACKER interne Informationen der Unternehmen erhält. WACKER sieht die Anschaffungskosten als eine angemessene Näherung an den Fair Value dieser Eigenkapitalinstrumente an. Derivative Finanzinstrumente unterliegen keiner Bewertungskategorie und werden erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Im Rahmen von strategischen Sicherungsbeziehungen erfolgt die Bilanzierung erfolgsneutral im Eigenkapital.

Originäre finanzielle Verbindlichkeiten werden in der Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Im Rahmen von Reverse-Factoring-Vereinbarungen stellt WACKER Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf einer Plattform für Lieferanten zur Verfügung. Der Lieferant kann bei Bedarf vor dem vereinbarten Zahlungsziel die Begleichung der Rechnung auslösen. Der Bilanzausweis erfolgt unverändert in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, da keine Änderung der ursprünglichen Zahlungsziele erfolgt. WACKER steht keinem Liquiditätsrisiko gegenüber, da keine verlängerten Zahlungsziele mit dem Factor vereinbart werden und sich auch keine weiteren Änderungen gegenüber der ursprünglichen Verbindlichkeit ergeben. Verbindlichkeiten mit langen Zahlungszielen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftszyklus werden bei Reverse-Factoring-Vereinbarungen in die sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten umgegliedert.

Wertminderungen finanzieller Vermögenswerte

Nach IFRS9 werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige finanzielle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Finanzderivaten, grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Wertpapiere werden zum beizulegenden Zeitwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten entweder erfolgsneutral oder erfolgswirksam bilanziert. Eine Risikovorsorge wird durch die Bildung von Wertminderungen vorgenommen. Wertminderungen für Forderungsausfälle werden bereits beim Erstansatz der finanziellen Vermögenswerte auf Basis der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Erwartungen potenzieller Forderungsausfälle erfasst. Falls sich das Ausfallrisiko am Bilanzstichtag seit dem Erstansatz nicht signifikant erhöht hat, erfasst WACKER eine Risikovorsorge in Höhe der zwölfmonatigen erwarteten Forderungsausfälle (Stufe 1). Diese spiegelt die erwarteten Forderungsausfälle wider, die aus möglichen Ausfallereignissen innerhalb der nächsten zwölf Monate entstehen können. IFRS9 erfordert die Erfassung einer Risikovorsorge in Höhe der erwarteten Forderungsausfälle über die gesamte restliche Laufzeit für finanzielle Vermögenswerte, bei denen sich das Ausfallrisiko signifikant erhöht hat (Stufe 2), und für am Bilanzstichtag notleidende Vermögenswerte (Stufe 3). Eine signifikante Erhöhung des Forderungsrisikos sieht WACKER als gegeben an, wenn sich das Rating des Kontrahenten deutlich verschlechtert und die Forderung mehr als 30 Tage überfällig ist. Für in die Stufe 3 übergehende notleidende Vermögenswerte definiert WACKER die Kriterien Insolvenz, interne Mahnstufe 4 sowie Überfälligkeit von mehr als 90 Tagen als wesentliche Indikatoren. Unabhängig davon ist jedoch eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Diese erfolgt im Rahmen des Kreditmanagementprozesses. In diesem erfolgt auch die Zuordnung zu intern definierten Risikoklassen, insbesondere für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die internen Kreditklassen beinhalten zukunftsorientierte Informationen unter Einbezug von makroökonomischen Faktoren sowie das Zahlungsverhalten in der Vergangenheit.

Für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wendet WACKER den sogenannten vereinfachten Ansatz zur Ermittlung von Wertminderungen an. Dabei wird die Risikovorsorge sofort im Zeitpunkt der Ausreichung auf Basis der erwarteten Forderungsausfälle der Gesamtlaufzeit bestimmt. Eine Änderung des Kreditrisikos („Expected Credit Loss“, „ECL“) muss nicht mehr nachverfolgt werden. Die erwarteten Forderungsausfälle werden mithilfe einer Wertminderungsmatrix ermittelt. Dabei werden die Ausfallraten je Überfälligkeitskategorie anhand der Risikoklassen der überfälligen Forderungen definiert.

Die über die Laufzeit erwarteten Forderungsausfälle spiegeln alle möglichen Ausfallereignisse über die erwartete Restlaufzeit eines finanziellen Vermögenswerts wider. WACKER bestimmt die erwarteten Forderungsausfälle unter Berücksichtigung des Ausfallrisikos über die gesamte Vertragslaufzeit, die der Konzern dem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

Für langfristige und kurzfristige verzinsliche Forderungen (Ausleihungen und festverzinsliche Wertpapiere) nutzt WACKER drei Hauptparameter zur Bewertung der erwarteten Forderungsausfälle. Zu diesen zählen die Ausfallwahrscheinlichkeit („Probability of Default“, auch „PD“), die Verlustquote bei Ausfall („Loss Given Default“, auch „LGD“) und die Schätzung des Risikopositionswerts bei Ausfall („Exposure at Default“, auch „EAD“). Für Ausleihungen und festverzinsliche Wertpapiere wird eine Risikovorsorge in Höhe der zwölfmonatigen erwarteten Forderungsausfälle ermittelt, da es sich um Finanzinstrumente mit „low credit risk“ handelt.

Ein finanzieller Vermögenswert wird ausgebucht, wenn keine Erwartung mehr besteht, den ausstehenden Cashflow noch zu erhalten. Eine Ausbuchung einer Forderung erfolgt nach spezieller Einzelfallprüfung. Dabei werden die ggf. gebildeten Wertminderungen gegen den Bruttowert der Forderung ausgebucht und somit verbraucht. Aufwendungen aus erwarteten Wertminderungen werden im sonstigen betrieblichen Aufwand ausgewiesen.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente umfassen Barmittel, Sichteinlagen sowie finanzielle Vermögenswerte, die jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können, einer geringen Wertschwankung unterliegen und eine Laufzeit von bis zu drei Monaten haben. Sie sind mit den fortgeführten Anschaffungskosten, welche dem Nennbetrag entsprechen, bewertet.

Auf Bankguthaben und Termingelder wird das allgemeine Wertminderungsmodell angewendet. Es handelt sich um Finanzinstrumente mit „low credit risk“, da WACKER nur Bankbeziehungen mit Kontrahenten im Investment-Grade-Bereich eingeht. Bei Banken, die zum Einlagensicherungsfonds gehören, werden keine Wertminderungen ermittelt, da die Einlagen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen abgesichert sind.

Wenn die Vertragsbedingungen eines Vermögenswerts modifiziert werden und die Modifizierung nicht in einer Ausbuchung unter IFRS9 resultiert, wird ein Ertrag oder Verlust in der Gewinn- oder Verlustrechnung erfasst. Der Betrag errechnet sich als Differenz zwischen den jeweils mit der originären Effektivzinsrate abgezinsten, ursprünglichen vertraglichen Zahlungsströmen und den modifizierten Zahlungsströmen. Für WACKER stellen Modifizierungen jedoch Ausnahmen dar, die bis jetzt nicht eingetreten sind.

Derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden nur zu Sicherungszwecken eingesetzt, um Währungs-, Zins- und Rohstoffpreiskrisen aus dem operativen Geschäft bzw. den daraus resultierenden Finanzierungserfordernissen zu reduzieren. Die bilanzielle Erfassung von derivativen Finanzinstrumenten erfolgt am Handelstag. Sie werden grundsätzlich zum beizulegenden Zeitwert bilanziert, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zweck oder in welcher Absicht sie abgeschlossen wurden. Positive Zeitwerte führen zum Ansatz einer Forderung, negative Zeitwerte zum Ansatz einer Schuld. Unterschiede werden außerhalb des Hedge Accounting erfolgswirksam erfasst.

Sofern derivative Finanzinstrumente zur Absicherung von Risiken aus zukünftigen Zahlungsströmen („Cash Flow Hedge“) sowie zur Sicherung von Bilanzposten eingesetzt werden, wendet WACKER Hedge Accounting gemäß den Anforderungen des IAS 39 an. Die Effekte aus der Absicherung zukünftiger Zahlungsströme werden unter Berücksichtigung von latenten Steuern bis zur Realisierung des Grundgeschäfts im übrigen Eigenkapital erfasst. Im Zeitpunkt der Realisierung des Grundgeschäfts wird der Erfolgsbeitrag des Sicherungsgeschäfts in der Gewinn- und Verlustrechnung im sonstigen betrieblichen Ergebnis bzw. im Zinsergebnis ausgewiesen. Wird ein entsprechendes Derivat veräußert oder sind die Voraussetzungen für eine bilanzielle Sicherungsbeziehung nicht mehr erfüllt, verbleibt dessen Wertänderung bis zum Eintreten der geplanten Transaktion im übrigen Eigenkapital. Ineffektive Teile des Sicherungsgeschäfts werden sofort erfolgswirksam erfasst. Absicherungen des beizulegenden Zeitwerts bilanzierter Vermögenswerte oder Schulden bzw. nicht bilanzierter fester vertraglicher Verpflichtungen („Fair Value Hedges“) führen zur Erfassung der Marktwertänderungen sowohl des Grundgeschäfts als auch des Finanzderivats als Sicherungsinstrument in der Gewinn- und Verlustrechnung. Absicherungen der beizulegenden Zeitwerte von Vermögenswerten und Schulden sowie die Sicherung einer Nettoinvestition in eine ausländische Einheit durch einen „Hedge of a Net Investment in a Foreign Operation“ werden derzeit von WACKER nicht angewendet.

Verträge, die für Zwecke des Empfangs oder der Lieferung nicht-finanzieller Güter entsprechend dem eigenen Bedarf abgeschlossen werden, werden nicht als Derivate bilanziert, sondern als schwebende Geschäfte behandelt. In Ausnahmefällen ergeben sich derivative Finanzinstrumente aus vertraglichen Gestaltungen, die dazu führen, dass Verträge als Derivat behandelt werden. Die Bilanzierung erfolgt zum Fair Value und wird erfolgswirksam im sonstigen betrieblichen Ertrag oder Aufwand ausgewiesen. Hedge Accounting wird angewendet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind.

Währungskurssicherungen der geplanten Umsätze werden im sonstigen betrieblichen Ergebnis ausgewiesen, während Zinssicherungen Bestandteil des Zinsergebnisses sind. Im übrigen Finanzergebnis werden Währungskurssicherungen der internen Konzernfinanzierung und Währungsderivate zur Sicherung von externen Finanzierungsverbindlichkeiten in Fremdwährung ausgewiesen. Zeitwertänderungen von Rohstoffsicherungen werden in den Herstellungskosten erfasst.

Vorräte

Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach der Durchschnittsmethode bewertet. Niedrigere Nettoveräußerungswerte oder niedrigere realisierbare Preise am Bilanzstichtag werden durch Wertminderungen auf den beizulegenden Zeitwert abzüglich Vertriebsaufwendungen berücksichtigt. Die Herstellungskosten enthalten neben den direkt zurechenbaren Kosten auch angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie lineare Abschreibungen. Kosten für die betriebliche Altersversorgung und freiwillige soziale Leistungen des Unternehmens werden ebenfalls berücksichtigt, soweit sie auf die Herstellung entfallen. Finanzierungskosten werden aufgrund der relativ kurzfristigen Fertigungsprozesse nicht angesetzt. Aufgrund der Produktionsgegebenheiten in der chemischen Industrie werden unfertige und fertige Erzeugnisse zusammengefasst ausgewiesen. In den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind auch Ersatzteile für die laufende Instandhaltung der Produktionsanlagen enthalten. Sie werden anhand ihrer Lagerdauer und möglicher Verwertbarkeit bewertet.

Grünstromzertifikate

Zertifikate für die „grüne“ Eigenschaft des Stroms („Guarantees of Origin“, GoO) werden zu Anschaffungskosten in den Vorräten bilanziert. Bei Nutzung der Zertifikate erfolgt die Erfassung als Aufwand in den Herstellungskosten. Es besteht keine Verpflichtung zur Abgabe der Zertifikate.

Ertragsteuerforderungen und sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte

Ertragsteuerforderungen und sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte werden zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt. Veränderungen von Ertragsteuerforderungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung in den Ertragsteuern ausgewiesen. Ertragsteuerforderungen enthalten auch unsichere Steuerpositionen. Sofern langfristige Forderungen unverzinslich oder niedrig verzinslich sind, werden sie abgezinst.

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

Leistungsorientierte Pensionszusagen werden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren („Projected Unit Credit Method“) bewertet. Bei diesem Verfahren werden nicht nur die am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften, sondern auch erwartete Steigerungen von Renten und Gehältern berücksichtigt. Des Weiteren beruht die Bewertung auf versicherungsmathematischen Berechnungen unter Berücksichtigung biometrischer und finanzieller Rechnungsgrundlagen. Vom Barwert der Pensionsverpflichtungen („Defined Benefit Obligation“, DBO) wird der Zeitwert des zugehörigen Planvermögens abgezogen, sodass sich die Nettoschuld bzw. der Nettovermögenswert aus den leistungsorientierten Plänen ergibt. Für die Ermittlung des laufenden Dienstzeitaufwands gelten die Annahmen, die der Ermittlung der DBO des Vorjahres zugrunde gelegt wurden. Der Nettozinsaufwand des Geschäftsjahres wird ermittelt, indem der zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegte Diskontierungssatz auf die zu diesem Zeitpunkt ermittelte Nettoschuld angewandt wird. Die Nettozinsen aus der Netto-Pensionsverpflichtung umfassen den mit dem Rechnungszins kalkulierten Zinsertrag aus Planvermögen und den Zinsaufwand auf den Anwartschaftsbarwert. Neubewertungen umfassen versicherungsmathematische Gewinne oder Verluste, die sich aus der Abweichung von der Einschätzung zum Periodenbeginn und dem tatsächlichen Verlauf während der Periode bzw. der neueren Schätzung zum Bilanzstichtag hinsichtlich der Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten, Rententrends, Gehaltsentwicklungen und Diskontierungszinssätze ergeben. Sie werden erfolgsneutral unmittelbar im sonstigen Ergebnis erfasst. Ebenfalls erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis auszuweisen sind Differenzen zwischen dem am Periodenanfang ermittelten Zinsertrag aus Planvermögen und den am Ende der Periode tatsächlich festgestellten Erträgen aus Planvermögen.

Ändert sich der Barwert einer leistungsorientierten Verpflichtung infolge einer Planänderung oder Plankürzung, erfasst WACKER den hieraus resultierenden Effekt als nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand. Dieser wird bei Entstehung sofort erfolgswirksam erfasst. Auch die aus einer Abgeltung resultierenden Gewinne und Verluste werden unmittelbar in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, wenn die Abgeltung eintritt. Verwaltungskosten, die nicht Bestandteil der Verwaltung des Planvermögens sind, werden bei Leistungserbringung ebenfalls erfolgswirksam erfasst.

Der Aufwand aus laufendem und nachzuverrechnendem Dienstzeitaufwand wird den Kosten der betroffenen Funktionsbereiche zugeordnet. Die Nettozinsen werden im übrigen Finanzergebnis ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und Jubiläen sind gemäß versicherungsmathematischen Gutachten gebildet und bewertet. Altersteilzeitrückstellungen stellen aufgrund ihrer Ausgestaltung ebenfalls andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer gemäß IAS 19 dar, da sie noch an die Erbringung von Arbeitsleistungen in der Zukunft geknüpft sind. WACKER hat Altersteilzeitvereinbarungen ausschließlich als Blockmodell ausgestaltet. Die bilanzielle Erfassung der Rückstellung erfolgt ratierlich über den Zeitraum des Erdienens des Anspruchs in der Beschäftigungsphase.

Rückstellungen

Für gegenüber Dritten bestehende rechtliche oder faktische Verpflichtungen werden Rückstellungen in der Bilanz angesetzt, wenn der Abfluss von Ressourcen zur Begleichung der Verpflichtungen wahrscheinlich und zuverlässig schätzbar ist. Der Wertansatz der Rückstellungen basiert auf den geschätzten Beträgen, die erforderlich sind, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen, erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen des Konzerns abzudecken.

Langfristige Rückstellungen werden mit ihrem auf den Stichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Zinssatz entspricht dem Marktzins für risikofreie Anlagen, die in ihrer Laufzeit der Restlaufzeit der zu erfüllenden Verpflichtung entsprechen. Erwartete Erstattungen, soweit sie hinlänglich sicher oder rechtlich einklagbar sind, werden nicht mit Rückstellungen saldiert, sondern als separater Vermögenswert aktiviert, sofern die Realisierung so gut wie sicher ist.

Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen werden gebildet, soweit ein detaillierter, formaler Restrukturierungsplan vorliegt und dieser den betroffenen Parteien mitgeteilt worden ist. Rückstellungen für drohende Verluste aus belastenden Verträgen werden gebildet, wenn der aus dem Vertrag resultierende erwartete Nutzen geringer ist als die zur Vertragserfüllung unvermeidlichen Kosten. Rückstellungen für Umweltschutz werden gebildet, wenn zukünftige Mittelabflüsse zur Erfüllung von Umweltauflagen oder für Sanierungsmaßnahmen wahrscheinlich sind, die Kosten hinreichend zuverlässig geschätzt werden können und die Maßnahmen keinen künftigen Nutzenzufluss erwarten lassen.

Resultiert aus einer geänderten Einschätzung eine Reduzierung des Verpflichtungsumfangs, wird die Rückstellung anteilig aufgelöst und der Ertrag in den Funktionsbereichen erfasst, die ursprünglich bei der Bildung der Rückstellung mit dem Aufwand belastet waren.

Finanzierungsverbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verbindlichkeiten

Originäre finanzielle Verbindlichkeiten werden bei ihrem erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert abzüglich gegebenenfalls angefallener Transaktionskosten bewertet. Die Folgebewertung erfolgt unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten. Derivative Finanzinstrumente werden zum beizulegenden Zeitwert angesetzt. Leasingverbindlichkeiten werden in Höhe des Barwerts der künftigen Leasingraten als Finanzierungsverbindlichkeiten ausgewiesen.

Eventualverbindlichkeiten / Eventualforderungen

Eventualverbindlichkeiten sind mögliche Verpflichtungen gegenüber Dritten oder bereits bestehende Verpflichtungen, bei denen ein Ressourcenabfluss nicht wahrscheinlich ist oder die Höhe der Verpflichtung nicht hinreichend zuverlässig geschätzt werden kann. Eventualverbindlichkeiten werden in der Bilanz nicht erfasst.

Eventualforderungen sind mögliche Vermögenswerte, die aus vergangenen Ereignissen resultieren und deren Existenz durch das Eintreten oder Nichteintreten eines oder mehrerer unsicherer künftiger Ereignisse erst noch bestätigt wird, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Unternehmens stehen.